

Alle drei Hauptrichtungen müssen als komplexe und dialektische Erscheinung betrachtet und bekämpft werden. Ein enger Zusammenhang besteht zwischen den in § 213 (1) StGB genannten Begehungsweisen und den in § 213 (3) StGB beispielhaft aufgeführten schweren Fällen. So erfolgt das widerrechtliche Passieren der Staatsgrenze der DDR zunehmend unter den in § 213 (3) StGB genannten Erschwerungsmerkmalen.

Ungesetzliche Grenzübertritte im schweren Fall gemäß § 213 (3) StGB liegen vor, wenn die Straftaten unter anderem unter Einbeziehung von kriminellen Menschenhändlerbanden erfolgten¹¹. In diesen Fällen wird der schwere Fall ohne Ziffer angezogen. Ungesetzliche Grenzübertritte im schweren Fall liegen nach Ziffer 1 dann vor, wenn die Straftat eine unmittelbare Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen verursacht. Der Straftäter muß dabei eine konkrete Gefahrensituation verursachen, die jederzeit in ein das Leben oder die Gesundheit von Menschen schädigendes Ereignis umschlagen kann. Als Beispiel dafür sind Angriffe auf die Staatsgrenze zu nennen, in denen auf Grenzposten mit LKW zugefahren wird, um sie zu durchbrechen. Gemäß § 213 (3) Ziffer 2 StGB liegt ein schwerer Fall dann vor, wenn die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung von gefährlichen Mitteln oder Methoden erfolgt. Dieser erschwerende Umstand liegt zum Beispiel vor, wenn der ungesetzliche Grenzübertritt unter Mitführung von Waffen im Sinne des § 206 StGB erfolgt. Die Mitführung von Waffen kann dabei in allen Entwicklungsstadien verwirklicht werden. Die Waffenbeschaffung im Sinne des § 213 (3) Ziffer 2 stellt bei entsprechender Zielstellung eine Vorbereitungshandlung zum un-

11 - Gemeinsamer Standpunkt des Obersten Gerichts der DDR und der Generalstaatsanwaltschaft der DDR zur Anwendung des § 213 StGB vom 15. 1. 88